

## Beschlussvorlage

**Bereich | Amt**  
Tiefbauabteilung  
**Verfasser/in**

**Vorlagen-Nr.**  
606/81/2020  
**Aktenzeichen**

**Anlagedatum**  
31.08.2020

### Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	15.10.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	22.10.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

### Verhandlungsgegenstand

#### **Lärmaktionsplan**

### Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Kurzbericht zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans zustimmend zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG.

### Anlagen

Kurzbericht Lärmaktionsplan

## Interne Prüfung

### 1. Finanzielle Auswirkungen

#### 1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro  nein

#### 1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro  nein

Erläuterung:

#### 1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja  nein

#### in der mittelfristigen Finanzplanung

ja  nein

**unter**

Kostenstelle Name der Kostenstelle

#### 1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja  nein

Erläuterung:

### 2. Personelle Auswirkungen

ja  nein

Erläuterung

### 3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage  nicht erforderlich

## Erläuterungen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die EG-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Die nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderliche Lärmkartierung einschließlich der Betroffenheitsanalyse für Straßen mit mehr als 3.000.000 Kfz/a (8.200 Kfz/24h) wurde für das Land Baden-Württemberg von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) durchgeführt.

Auf Basis der Lärmkartierung sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Aktionspläne zu erstellen. Ziel der Lärmaktionsplanung ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen durch Hauptverkehrswege zu untersuchen. In Rheinfelden betrifft dies die Bundesautobahn 861, die Bundesstraßen 34 und 316 und die Landesstraße 143. Entsprechend den Ergebnissen der Analyse sind Möglichkeiten zur Lärminderung zu prüfen.

Mit der Fortschreibung des am 29.01.2015 beschlossenen Lärmaktionsplanes hat die Stadt das Ingenieurbüro Fichtner Water & Transportation GmbH aus Freiburg beauftragt. Hierbei wurde eine vereinfachte Form der Aufbereitung der Ergebnisse anhand eines Musterberichts des Landes Baden-Württemberg vereinbart.

Wesentliche geplante Maßnahmen sind die Prüfung einer Ausweitung der Geschwindigkeitsbeschränkungen im Hauptverkehrsstraßennetz durch die Verkehrsbehörde und die Fortführung passiver Lärmschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden (Lärmschutzfenster).

Mit der Kenntnisnahme des Kurzberichtes des Lärmaktionsplanes kann die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG durch den Gemeinderat beschlossen werden. Das Verfahren ist vergleichbar zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, wobei nur eine einstufige Beteiligung vorgesehen ist.